

Dieses Merkblatt soll Ihnen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte der unionsrechtlichen Vorgaben geben, die entweder im Energiesteuer- oder Stromsteuergesetz und in den dazu erlassenen Verordnungen ihren Widerhall finden oder sich direkt aus unionsrechtlichen Vorschriften ergeben. Die gesetzlichen Bestimmungen und die für Sie relevanten Vordrucke stehen unter www.zoll.de zum Download zur Verfügung.

In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.

1.	Allgemeine Hinweise und Begrifflichkeiten
1.1	<p>Folgende steuerlichen Begünstigungen des Energie- und Stromsteuerrechts gelten als staatliche Beihilfen im Sinn des Unionsrechts:</p> <p>a) Steuerbefreiungen nach § 28 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 Energiesteuergesetz (EnergieStG) § 9 Absatz 1 Nummer 1 Stromsteuergesetz (StromStG) § 9 Absatz 1 Nummer 3 StromStG</p> <p>b) Steuerermäßigungen nach § 3 EnergieStG, § 3a EnergieStG, § 9 Absatz 2 StromStG und § 9 Absatz 3 StromStG</p> <p>c) Steuerentlastungen nach § 47a EnergieStG, § 53a EnergieStG, § 54 EnergieStG, § 55 EnergieStG, § 56 EnergieStG, § 57 EnergieStG, § 9b StromStG, § 9c StromStG, § 10 StromStG und § 12c Stromsteuer-Durchführungsverordnung (StromStV) § 12d StromStV § 14a StromStV</p>
1.2	<p>Definition staatliche Beihilfen</p> <p>Staatliche Beihilfen sind gemäß Artikel 107 Absatz 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV, ABl. C 326 vom 26. Oktober 2012, Seite 47) staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Begünstigungen gleich welcher Art, die den Wettbewerb verfälschen können oder zu verfälschen drohen. Unter staatlichen Beihilfen sind u.a. auch bestimmte energie- und stromsteuerrechtliche Steuerbegünstigungen zu verstehen, die für das jeweilige begünstigte Unternehmen einen wirtschaftlichen Vorteil gegenüber anderen Unternehmen, die die Beihilfe nicht erhalten, darstellen.</p> <p>Beihilfen an Unternehmen sind nach dem AEUV grundsätzlich verboten, da sie negative Auswirkungen auf den Wettbewerb in der Europäischen Union (EU) haben können. Unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt das EU-Recht allerdings Ausnahmen vom allgemeinen Beihilfeverbot. Die entsprechenden EU-Beihilferegulungen bestimmen detailliert, in welchen Bereichen, zu welchen Bedingungen und bis zu welcher Höhe Beihilfen gewährt werden dürfen. Für die energie- und stromsteuerrechtlich relevanten Sachverhalte sind in erster Linie die Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AGVO, ABl. L 187 vom 26. Juni 2014, Seite 1) und die Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2014-2020 (UEBLL, ABl. C 200 vom 28. Juni 2014, Seite 1) einschlägig.</p>
1.3	<p>Definition Unternehmen nach dem Unionsrecht</p> <p>Als Unternehmen im beihilferechtlichen Sinn gelten alle Einheiten, soweit diese wirtschaftliche Tätigkeiten ausüben. Der Begriff wirtschaftliche Tätigkeit wird in der Rechtsprechung des EuGH als „Anbieten von Waren und Dienstleistungen auf dem Markt“ definiert. Der beihilferechtliche Unternehmensbegriff ist damit rein funktional, d.h. nur von der Art der ausgeübten Tätigkeit abhängig. So werden z.B. auch Unternehmen, die als gemeinnützig anerkannt (Vereine, Stiftungen, gGmbHs) oder in einer als Hoheitsträger ausgestalteten Rechtsform (z.B. Anstalten des öffentlichen Rechts) tätig werden, zumindest dann erfasst, soweit sie einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen. Eine eigene Rechtspersönlichkeit ist für den beihilferechtlichen Unternehmensbegriff nicht erforderlich, so dass z.B. auch kommunale Regie- oder Eigenbetriebe den Unternehmensbegriff erfüllen.</p> <p>Privatpersonen, die z.B. eine KWK-Anlage betreiben, gelten nach der Unternehmensdefinition des Unionsrechts als Unternehmen.</p>

<p>2.</p>	<p>Allgemeine Bestimmungen der AGVO und der UEBLL</p> <p>Die AGVO sowie die UEBLL enthalten u.a. Vorschriften, nach denen in bestimmten Fällen generell keine staatlichen Beihilfen - gleich welcher Art, d.h. auch keine Steuerbegünstigungen - gewährt werden dürfen. Dazu gehören folgende Regelungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Unternehmen in Schwierigkeiten dürfen - soweit sie sich in Schwierigkeiten befinden – keine als staatliche Beihilfen geltende Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung in Anspruch nehmen. Ebenso dürfen ihnen keine als staatliche Beihilfe geltenden Steuerentlastungen ausgezahlt werden. 2. Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, darf keine „neue“ staatliche Beihilfe gewährt werden. <p>Betroffene Unternehmen dürfen in diesen Fällen keine als staatliche Beihilfe geltende Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung in Anspruch nehmen. Ebenso dürfen ihnen keine als staatliche Beihilfen geltenden Steuerentlastungen ausgezahlt werden.</p> <p>Zudem enthalten die AGVO und UEBLL Vorgaben zur Gewährung staatlicher Beihilfen im Hinblick auf die Berücksichtigung anderer Beihilfen (Betriebsbeihilfen) und zur Kumulierung mit anderen staatlichen Beihilfen (z.B. Investitionsbeihilfen im Rahmen von Umweltschutzbeihilfen). Sobald entsprechende Regelungen für das Energie- und Stromsteuerrecht umgesetzt werden, wird dieses Merkblatt entsprechend erweitert.</p>
<p>3.</p>	<p>Unternehmen in Schwierigkeiten</p> <p>Ergänzende Hinweise zur Eigenschaft als Unternehmen in Schwierigkeiten aufgrund der COVID-19-Pandemie</p> <p>Gemäß der Verordnung (EU) 2021/1237 der Kommission vom 23. Juli 2021 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 hinsichtlich relevanter Anpassungen (ABl. L 270 vom 29. Juli 2021, S. 39–75) gilt der Ausschlussgrund Unternehmen in Schwierigkeiten nach der AGVO nicht für Unternehmen, die am 31. Dezember 2019 keine Unternehmen in Schwierigkeiten waren, aber in der Zeit vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2021 zu Unternehmen in Schwierigkeiten wurden. In diesem Fall ist die Gewährung staatlicher Beihilfen des Energie- und Stromsteuerrechts (vgl. 1.1) für diesen Zeitraum nicht deshalb ausgeschlossen, weil ein Unternehmen im besagten Zeitraum als Unternehmen in Schwierigkeiten anzusehen ist, sofern der Antrag bis zum 31. Dezember 2021 gestellt wird. Erfolgt die Antragstellung nach dem 31. Dezember 2021 (für Verwendungszeitraum 2021), sind die Regelungen der § 11c Abs. 2 S. 3 EnergieStV und § 1e Abs. 2 S. 3 StromStV zu beachten. In diesem Fall kann, wenn sich das Unternehmen nach dem 31. Dezember 2021 weiterhin in Schwierigkeiten befindet, eine Entlastung für eine Verwendung im Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2021 und 31. Dezember 2021 zwar festgesetzt, aber nicht ausgezahlt werden, bis die Schwierigkeiten überwunden sind (vgl. auch § 11c Abs. 3 EnergieStV bzw. § 1e Abs. 3 StromStV).</p> <p>Nach der Mitteilung der Kommission über die Verlängerung und Änderung [...] der Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2014-2020 [...] (ABl. C 224 vom 8. Juli 2020, Seite 2-4) gilt die temporäre Aussetzung der Regelung zu Unternehmen in Schwierigkeiten für Beihilfetatbestände, die nach der UEBLL genehmigt wurden (§ 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 EnergieStG und § 53a Abs. 6 EnergieStG), nur bis zum 30. Juni 2021. Erfolgt die Antragstellung nach dem 30. Juni 2021, sind die Regelungen der § 11c Abs. 2 S. 3 EnergieStV zu beachten. In diesem Fall kann, wenn sich das Unternehmen nach dem 30. Juni 2021 weiterhin in Schwierigkeiten befindet, eine Entlastung für eine Verwendung im Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2020 und 30. Juni 2021 zwar festgesetzt, aber nicht ausgezahlt werden, bis die Schwierigkeiten überwunden sind (vgl. auch § 11c Abs. 3 EnergieStV).</p>
<p>3.1</p>	<p>Definition</p> <p>Die Inanspruchnahme oder Gewährung einer Begünstigung, die unter 1.1 erfasst ist, ist ausgeschlossen, wenn sich das Unternehmen, das die Energieerzeugnisse verwendet bzw. den Strom entnimmt, in Schwierigkeiten befindet. Ein Unternehmen gilt als Unternehmen in Schwierigkeiten, wenn eines der nachfolgenden Kriterien gegeben ist:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Das Unternehmen ist Gegenstand eines Insolvenzverfahrens oder erfüllt die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger. Nach § 16 Insolvenzordnung (InsO) sind Gründe für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens auf Antrag der Gläubiger: <ul style="list-style-type: none"> • die Zahlungsunfähigkeit (§ 17 InsO) und • die Überschuldung (§ 19 InsO). b) Im Falle von Gesellschaften mit beschränkter Haftung (z.B. AG, GmbH); ausgenommen kleine und mittlere Unternehmen (KMU), die noch keine drei Jahre bestehen: <p>Mehr als die Hälfte des gezeichneten Stammkapitals ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen.</p> <p>Dies ist der Fall, wenn sich nach Abzug der aufgelaufenen Verluste von den Rücklagen (und allen sonstigen Elementen, die im Allgemeinen den Eigenmitteln des Unternehmens zugerechnet werden) ein negativer kumulativer Betrag ergibt, der mehr als der Hälfte des gezeichneten Stammkapitals entspricht.</p> <p>Für die Zwecke dieser Bestimmung bezieht sich der Begriff „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ insbesondere auf die in Anhang I der Richtlinie 2013/34/EU2 genannten Arten von Unternehmen und der Begriff „Stammkapital“ umfasst gegebenenfalls alle Agios.</p>

	<p>c) Im Falle von Gesellschaften, bei denen zumindest einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften (z.B. KG, oHG, KGaA); ausgenommen kleine- und mittlere Unternehmen (KMU1), die noch keine drei Jahre bestehen: Mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen.</p> <p>Für die Zwecke dieser Bestimmung bezieht sich der Begriff „Gesellschaften, bei denen zumindest einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften“ insbesondere auf die in Anhang II der Richtlinie 2013/34/EU genannten Arten von Unternehmen.</p> <p>d) Bei einem Unternehmen, ausgenommen kleine- und mittlere Unternehmen (KMU1), lag in den vergangenen beiden Jahren:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der buchwertbasierte Verschuldungsgrad über 7,5 und 2. das anhand des EBITDA berechnete Zinsdeckungsverhältnis unter 1,0. <p>e) Das Unternehmen hat eine Rettungsbeihilfe erhalten und der Kredit wurde noch nicht zurückgezahlt oder die Garantie ist noch nicht erloschen beziehungsweise das Unternehmen hat eine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten und unterliegt immer noch einem Umstrukturierungsplan (dieses Bewertungskriterium gilt nicht für die § 53a und § 28 EnergieStG) .</p>
<p>3.2</p>	<p>Erläuterungen zu den Kennzahlen:</p> <p>a) Die Berechnung für Gesellschaften mit beschränkter Haftung ist wie folgt vorzunehmen:</p> <p style="margin-left: 20px;">Eigenmittel (ohne das gezeichnete Stammkapital) +/- Gewinn-/Verlustvortrag <u>+/- Jahresüberschuss/ -fehlbetrag</u> Zwischensumme</p> <p>Ist die Zwischensumme nach dieser Rechnung negativ, muss geprüft werden, ob dieser Betrag mehr als der Hälfte des gezeichneten Stammkapitals entspricht. Nur in diesem Fall, ist das Ausschlusskriterium erfüllt. Ist die Zwischensumme positiv, handelt es sich nicht um ein Unternehmen in Schwierigkeiten.</p> <p>b) Die Berechnung für Gesellschaften, bei denen zumindest einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften ist wie folgt vorzunehmen:</p> <p style="margin-left: 20px;">aufgelaufene Verluste (Gewinn-/Verlustvortrag +/- Jahresüberschuss/ -fehlbetrag) < (50 % * Eigenmittel)</p> <p>Das Ausschlusskriterium gilt auch für Unternehmen, bei denen nur ein Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haftet.</p> <p>c) Der buchwertbasierte Verschuldungsgrad ist eine betriebswirtschaftliche Kennzahl, die das Verhältnis zwischen Fremdkapital und Eigenkapital angibt. Diese gibt Auskunft über die Finanzierungsstruktur eines Schuldners. Ein steigender Verschuldungsgrad führt zur Erhöhung des Kreditrisikos für die Gläubiger. Buchwertbasierter Verschuldungsgrad = $\frac{\text{Fremdkapital}}{\text{Eigenkapital}}$.</p> <p>d) Das EBITDA ist eine betriebswirtschaftliche Kennzahl für wirtschaftlichen Erfolg. Das EBITDA stellt die operative Leistungsfähigkeit vor dem Abzug von Investitionsaufwendungen dar. Die Abkürzung steht für „earnings before interest, taxes, depreciation and amortization“ und bedeutet „Gewinn vor Zinsen, Steuern, Abschreibungen auf Sachanlagen und Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände“. Zinsdeckungsverhältnis = $\frac{\text{EBITDA}}{\text{Zinsaufwand}}$.</p> <p>e) Eigenmittel sind grundsätzlich solche Positionen, die nach internationalen Rechnungslegungsstandards (IAS beziehungsweise IFRS) den Eigenmitteln zugeordnet werden. Dazu gehören beispielsweise Kapital- und Gewinnrücklagen. Stille Beteiligungen und Genussrechte können abhängig von ihrer Ausgestaltung als Eigenmittel zu qualifizieren sein.</p>
<p>3.3</p>	<p>Der Ausschlussgrund „Unternehmen in Schwierigkeiten“ ist nicht relevant, wenn ein Unternehmen</p> <ul style="list-style-type: none"> - in öffentlich-rechtlicher Rechtsform betrieben wird (z.B. kommunaler Eigen- oder Regiebetrieb, Anstalt des öffentlichen Rechts) und eine unbedingte, unbeschränkte und rechtlich bindende Verpflichtung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zur Übernahme von Verlusten zu Gunsten dieses Unternehmens (z.B. im Rahmen einer Gewährträgerhaftung, einer Anstaltslast oder durch Geltung des Kostendeckungsprinzips) besteht. - in privatrechtlicher Rechtsform betrieben wird (auch kommunale Unternehmen in Privatrechtsform) und eine unbedingte, unbeschränkte und rechtlich bindende Verpflichtung eines weiteren Unternehmens oder eines anderen Rechtsträgers zur vollständigen Übernahme von Verlusten zu Gunsten dieses Unternehmens besteht. Dazu zählen unter anderem Patronatserklärungen (die entsprechend werthaltig sind), Gewinnabführungsverträge nach § 291 AktG verbunden mit Verlustübernahmeregelung nach § 302 AktG sowie Fälle einer entsprechenden Anwendung dieser Regelungen des AktG (z.B. Ergebnisabführungsverträge) und Verlustausgleichsverpflichtungen im faktischen GmbH-Konzern. - in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Rechtsform betrieben wird und über sonstige Sicherungsmittel (z.B. Darlehen mit Rangrücktritt nach § 19 Abs. 2 Satz 2 InsO, beschränkte Patronatserklärung) weiterer Unternehmen oder anderer Rechtsträger zur Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen gegenüber Dritten verfügt. Die Höhe des Sicherungsmittels muss dabei so ausgestaltet und werthaltig sein, dass dieses den Ausschlussgrund durch Anrechnung auf die Eigenmittel bzw. das Eigenkapital entfallen lässt. <p>Bitte beachten Sie, dass die Unterlagen nach Aufforderung durch das Hauptzollamt vorzulegen sind.</p>

3.4 Rechtsfolgen für Unternehmen in Schwierigkeiten

Grundsätzlich darf für Zeiträume, in denen sich ein Unternehmen in Schwierigkeiten befindet, keine Steuerentlastung gewährt werden. Mit dem Inkrafttreten der Dritten Verordnung zur Änderung der Energiesteuer- und der Stromsteuer-Durchführungsverordnung zum 1.1.2018 wurde der Grundsatz zur generellen Aussetzung einer Steuerbegünstigung für den Zeitraum der Schwierigkeiten dahingehend angepasst, dass nunmehr die Begünstigung (im Nachhinein) gewährt werden kann, wenn der Zeitraum der Schwierigkeiten zwölf Monate nicht überschritten hat.

Befindet sich ein Unternehmen in Schwierigkeiten ergeben sich folgende rechtliche Konsequenzen:

a) bei der Gewährung von Steuerentlastungen

Hat sich das Unternehmen im Entlastungsabschnitt in Schwierigkeiten befunden, kann eine Festsetzung der unter 1.1. angeführten Steuerentlastung erfolgen, wenn sich das Unternehmen im Zeitpunkt der Antragstellung nicht mehr in Schwierigkeiten befindet und der Zeitraum der Schwierigkeiten zwölf Monate nicht überschritten hat. Dauerten die Schwierigkeiten länger als zwölf Monate an, kann die Steuerentlastung nicht gewährt werden.

Befindet sich das Unternehmen im Zeitpunkt der Antragstellung noch in Schwierigkeiten und ist der Zeitraum von zwölf Monaten noch nicht überschritten, erfolgt die Steuerfestsetzung unter der Bedingung, dass das Unternehmen nachweist, dass die Schwierigkeiten überwunden worden sind und der Zeitraum der Schwierigkeiten insgesamt zwölf Monate nicht überschritten hat.

Ist ein Unternehmen im Zeitpunkt der Antragstellung in Schwierigkeiten und war dies jedoch „noch“ nicht im Zeitpunkt der Verwendung der Energieerzeugnisse bzw. der Entnahme von Strom, darf die staatliche Beihilfe aber erst ausgezahlt werden, wenn die Schwierigkeiten überwunden sind, d.h. wenn die unter 3.1 angeführten Kriterien nicht mehr zutreffen.

b) bei der Inanspruchnahme von Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen

Unternehmen, welche die unter 1.1 angeführten Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen in Anspruch nehmen, dürfen sich im Zeitpunkt der Verwendung nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befinden. Solange die wirtschaftlichen Schwierigkeiten gegeben sind, ist die Inanspruchnahme von Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen nach den beihilferechtlichen Vorgaben nicht zulässig.

Beispiel: Für Energieerzeugnisse, die in einer KWK-Anlage zur Erzeugung von Kraft (z.B. Druckluft) und Wärme, die mit gekennzeichnetem Gasöl (urspr. begünstigte Anlage gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 EnergieStG) verwendet werden, muss durch den Beteiligten beim zuständigen Hauptzollamt eine Differenzversteuerung vorgenommen werden.

Für die verwendeten Energieerzeugnisse bzw. den entnommenen Strom entsteht die Steuer nach dem gemäß § 2 EnergieStG bzw. § 3 StromStG jeweils zutreffenden Steuersatz, § 11c Abs. 1 EnergieStV (vorbehaltlich § 21 EnergieStG) bzw. § 1e Abs. 1 StromStV. Besteht die Steuerbegünstigung in einer Steuerermäßigung (§§ 3 und 3a EnergieStG sowie § 9 Abs. 2 und 3 StromStG), gilt dies nur für den ermäßigten Teil der Steuer (Differenz zwischen Regelsteuersatz und dem reduzierten Steuersatz).

Das Unternehmen hat für Energieerzeugnisse bzw. elektrischen Strom, für die/den die Steuer entstanden ist, bis zum 15. Tag des folgenden Monats eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben und darin die Steuer selbst zu berechnen (Steueranmeldung). Die Steuer für Kohle, Erdgas und Strom ist am 25. Tag des Monats fällig, der auf den Monat der Entstehung der Steuer folgt. Die Steuer für andere Energieerzeugnisse, die in einem Monat entstanden ist, ist am zehnten Tag des zweiten auf die Entstehung folgenden Monats fällig. Wird die Mitteilung über den Ausschlussgrund nicht oder nicht rechtzeitig abgegeben, ist die Steueranmeldung unverzüglich abzugeben und die Steuer sofort fällig.

Sofern der Zeitraum der Schwierigkeiten zwölf Monate nicht überschritten hat, kann auf Antrag eine Steuerentlastung gewährt werden. Die Steuerentlastung ist bei dem für den Antragsteller zuständigen Hauptzollamt für alle Energieerzeugnisse zu beantragen. Der Antragsteller hat in der Anmeldung alle Angaben zu machen, die für die Bemessung der Steuerentlastung erforderlich sind, und die Steuerentlastung selbst zu berechnen (Steueranmeldung). Die Steuerentlastung wird nur gewährt, wenn der Antrag spätestens bis zum 31.12. des Jahres, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem die Energieerzeugnisse verwendet worden sind bzw. der Strom entnommen wurde, beim Hauptzollamt gestellt wird. Der Antrag auf Steuerentlastung der zuvor erhobenen Steuer ist formlos möglich.

3.5 Beginn des Zeitraums der Schwierigkeiten / zugrundeliegende Bilanzen

Im Falle der Insolvenz eines Unternehmens gilt das Unternehmen als Unternehmen in Schwierigkeiten, sobald einer der Gründe für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens (siehe 3.1) vorliegt. Bei den bilanzrechtlichen Ausschlussgründen gilt ein Unternehmen ab dem Tag nach dem Bilanzstichtag als Unternehmen in Schwierigkeiten, sofern die Kennzahlen entsprechend negativ ausfallen. Sofern die Bilanzen zum letzten Stichtag bei Antragstellung noch nicht vorliegen (z.B. weil die Aufstellungsfristen von handelsrechtlichen Bilanzen noch nicht abgelaufen sind), ist auf die vorliegenden Bilanzen des zuletzt erstellten Abschlusses abzustellen. Die Inanspruchnahme von Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen bleibt hiervon unberührt, da sich der Zeitpunkt der Schwierigkeiten ungeachtet der Vorlage am Bilanzstichtag orientiert.

<p>3.6</p>	<p>Selbsterklärung zu staatlichen Beihilfen</p> <p>a) bei der Gewährung von Steuerentlastungen:</p> <p>Um zu prüfen, ob die unionsrechtlichen Vorgaben im antragstellenden Unternehmen zur Gewährung staatlicher Beihilfen gegeben sind, ist für Anträge auf Steuerentlastung zu den unter 1.1 genannten Entlastungen eine Selbsterklärung nach Vordruck 1139 abzugeben. Ohne Vorlage dieser Selbsterklärung nach Vordruck 1139 wird der Antrag auf Steuerentlastung abgelehnt, da die Prüfung der unionsrechtlichen Vorgaben nicht möglich ist. Sofern für mehrere der unter 1.1. angeführten Normen zum gleichen Zeitpunkt eine Steuerentlastung beantragt werden soll, ist es ausreichend, eine Selbsterklärung nach Vordruck 1139 abzugeben. Die Selbsterklärung ist für den ersten Entlastungsabschnitt jedes Kalenderjahres vorzulegen. Weiteren Anträgen auf Steuerentlastung muss die Selbsterklärung nur beigelegt werden, wenn sich Änderungen gegenüber der bereits vorliegenden Selbsterklärung ergeben haben.</p> <p>b) bei der Inanspruchnahme von Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen</p> <p>Begünstigte, die nach § 2 Absatz 3 EnergieStG versteuerte Energieerzeugnisse in begünstigten Anlagen nach § 3 und § 3a EnergieStG verwenden bzw. die Strom, zu den in § 9 Absatz 1 Nummer 1, Absatz 1 Nummer 3, Absatz 2 oder 3 StromStG genannten Zwecken entnehmen, sind verpflichtet, unverzüglich bei Eintritt von wirtschaftlichen Schwierigkeiten dies dem zuständigen Hauptzollamt mit dem Vordruck 1139 anzuzeigen. Dies gilt ebenso bei der Verwendung von Energieerzeugnisse zu Zwecken des § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 Nummer 1 EnergieStG. Ab Eintritt der wirtschaftlichen Schwierigkeiten ist die Inanspruchnahme der unter 1.1. erfassten Steuerbefreiung und Steuerermäßigungen nicht mehr zulässig. Der Beteiligte muss beim zuständigen Hauptzollamt die eingesetzten Energieerzeugnisse differenzversteuern (vgl. Punkt 3.4).</p>
<p>4.</p>	<p>Rückforderungsanordnung</p>
<p>4.1</p>	<p>Hintergrund dieser Regelung</p> <p>Zahlt ein Unternehmen eine zu Unrecht erhaltene staatliche Beihilfe – gleich welcher Art (z.B. Betriebs-, Investitions-, Regional-, Umstrukturierungs-, Ausbildungsbeihilfen o.a.) und gleich welcher gewährenden nationalen Institution (z.B. Bund, Länder, Kommunen, Kreditbanken o.ä.) - nicht zurück, obwohl die Europäische Kommission die Unvereinbarkeit dieser Beihilferegulierung mit dem Unionsrecht festgestellt und die Rückforderung angeordnet hat, darf ihm keine weitere (andere) staatliche Beihilfe mehr gewährt werden. So soll verhindert werden, dass das Funktionieren des Marktes durch wettbewerbsschädliche Beihilfen verzerrt wird. Erst wenn die zu Unrecht gewährte Beihilfe vollständig durch das entsprechende Unternehmen zurückgezahlt worden ist, hat es Anspruch auf „andere“ staatliche Beihilfen. Die Steuerbegünstigungen werden <u>ab dem Zeitpunkt nicht mehr gewährt</u>, an dem das Unternehmen einen durch die nationalen Institutionen rückgeforderten Betrag nicht zum Fälligkeitstag zahlt.</p>
<p>4.2</p>	<p>Rechtsfolgen, wenn ein Unternehmen eine zu Unrecht erhaltene Beihilfe nicht zurückzahlt:</p> <p>Hat ein Unternehmen eine zu Unrecht erhaltene staatliche Beihilfe nicht zurückgezahlt, ergeben sich folgende rechtliche Konsequenzen:</p> <p>a) bei der Gewährung von Steuerentlastungen</p> <p>Für den Zeitraum, in dem einem Unternehmen gegenüber ein Rückforderungsanspruch nach 4.1 besteht, darf keine unter 1.1. erfasste Steuerentlastung gewährt werden. Ist dieser Ausschlussgrund für die Gewährung einer staatlichen Beihilfe entfallen (d.h. wurde die Forderung beglichen), kann – anders als unter 3. - auch „rückwirkend“ für den gesamten Zeitraum, in dem der Ausschlussgrund bestand und die Energieerzeugnisse verwendet oder Strom entnommen worden sind, die Steuerentlastung ausgezahlt werden.</p> <p>b) bei der Inanspruchnahme von Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen</p> <p>Gegen Unternehmen, welche die unter 1.1 angeführten Steuerbefreiungen und/oder Steuerermäßigungen in Anspruch nehmen wollen, dürfen im Zeitpunkt der Verwendung bzw. Entnahme keine offenen Rückforderungsansprüche nach 4.1 bestehen. Solange offene Forderungen aus einer Entscheidung der Kommission bestehen, ist die Inanspruchnahme von Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen nach beihilferechtlichen Vorgaben nicht zulässig.</p> <p>Beispiel: Für Energieerzeugnisse, die in einer KWK-Anlage zur Erzeugung von Kraft (z.B. Druckluft) und Wärme, die mit gekennzeichnetem Gasöl (urspr. begünstigte Anlage gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 EnergieStG) verwendet werden, muss durch den Beteiligten beim zuständigen Hauptzollamt eine Differenzversteuerung vorgenommen werden.</p> <p>Für die verwendeten Energieerzeugnisse bzw. den entnommenen Strom entsteht die Steuer nach dem gemäß § 2 EnergieStG bzw. § 3 StromStG jeweils zutreffenden Steuersatz, § 11b Abs. 1 EnergieStV (vorbehaltlich § 21 EnergieStG) bzw. § 1d Abs. 1 StromStV. Besteht die Steuerbegünstigung in einer Steuerermäßigung (§§ 3 und 3a EnergieStG sowie § 9 Abs. 2 und 3 StromStG), gilt dies nur für den ermäßigten Teil der Steuer (Differenz zwischen Regelsteuersatz und dem reduzierten Steuersatz).</p> <p>Das Unternehmen hat für Energieerzeugnisse bzw. elektrischen Strom, für die/den die Steuer entstanden ist, bis zum 15. Tag des folgenden Monats eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben und darin die Steuer selbst zu berechnen (Steueranmeldung). Die Steuer für Kohle, Erdgas und Strom ist am 25. Tag des Monats fällig, der auf den Monat der Entstehung der Steuer folgt. Die Steuer für andere Energieerzeugnisse, die in einem Monat entstanden ist, ist am zehnten Tag des zweiten auf die Entstehung folgenden Monats fällig. Wird die Mitteilung über den Ausschlussgrund nicht oder nicht rechtzeitig abgegeben, ist die Steueranmeldung unverzüglich abzugeben und die Steuer sofort fällig.</p>

	<p>Für die versteuerten Energieerzeugnisse bzw. den versteuerten elektrischen Strom kann auf Antrag eine Steuerentlastung bis auf den Betrag entsprechend den in den §§ 3, 3a und 28 EnergieStG bzw. § 9 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 und Abs. 3 StromStG genannten Steuersätzen gewährt werden, wenn der Antragsteller nachweist, dass er der Rückforderungsanordnung zwischenzeitlich nachgekommen ist, § 11b Abs. 2 EnergieStV bzw. § 1d Abs.2 StromStV. Die Steuerentlastung ist bei dem für den Antragsteller zuständigen Hauptzollamt für alle Energieerzeugnisse zu beantragen. In der Anmeldung sind alle Angaben zu machen, die für die Bemessung der Steuerentlastung erforderlich sind, und die Steuerentlastung ist selbst zu berechnen (Steueranmeldung). Die Steuerentlastung wird nur gewährt, wenn der Antrag spätestens bis zum 31.12. des Jahres, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem die Energieerzeugnisse verwendet worden sind bzw. der Strom entnommen wurde, beim Hauptzollamt gestellt wird. Der Antrag auf Steuerentlastung der zuvor erhobenen Steuer ist formlos möglich.</p>
<p>4.3 Selbsterklärung zu staatlichen Beihilfen</p> <p>a) bei der Gewährung von Steuerentlastungen:</p> <p>Um zu prüfen, ob die unionsrechtlichen Vorgaben im antragstellenden Unternehmen zur Gewährung staatlicher Beihilfen gegeben sind, ist für Anträge auf Steuerentlastung zu den unter 1.1 genannten Entlastungen eine Selbsterklärung nach Vordruck 1139 abzugeben. Ohne Vorlage dieser Selbsterklärung nach Vordruck 1139 wird der Antrag auf Steuerentlastung abgelehnt, da die Prüfung der unionsrechtlichen Vorgaben nicht möglich ist. Sofern für mehrere der unter 1.1. angeführte Normen zum gleichen Zeitpunkt eine Steuerentlastung beantragt werden soll, ist es ausreichend, eine Selbsterklärung nach Vordruck 1139 abzugeben. Die Selbsterklärung ist für den ersten Entlastungsabschnitt jedes Kalenderjahres vorzulegen. Weiteren Anträgen auf Steuerentlastung muss die Selbsterklärung nur beigefügt werden, wenn sich Änderungen gegenüber der bereits vorliegenden Selbsterklärung ergeben haben.</p> <p>b) bei der Inanspruchnahme von Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen:</p> <p>Begünstigte, die Energieerzeugnisse, die nach § 2 Absatz 3 EnergieStG versteuert sind, in begünstigten Anlagen nach § 3 und § 3a EnergieStG verwenden bzw. die Strom, zu den nach § 9 Absatz 1 Nummer 1, Absatz 1 Nummer 3, Absatz 2 oder Absatz 3 StromStG genannten Zwecken entnehmen, sind verpflichtet, unverzüglich dem zuständigen Hauptzollamt mit dem Vordruck 1139 anzuzeigen, dass eine geforderte Rückzahlung im obigen Sinn unterblieben ist. Dies gilt ebenso bei der Verwendung von Energieerzeugnisse zu Zwecken des § 28 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 EnergieStG. Ab Eintritt der Fälligkeit ist die Inanspruchnahme der unter 1.1. erfassten Steuerbefreiung und Steuerermäßigungen nicht mehr zulässig. Der Beteiligte muss beim zuständigen Hauptzollamt die eingesetzten Energieerzeugnisse differenzversteuern (vgl. Punkt 4.2).</p>	
<p>5. Besonderheiten bei begünstigten Anlagen nach § 3 EnergieStG</p> <p>Die Selbsterklärung zu staatlichen Beihilfen ist im Fall einer begünstigten Anlage nach § 3 EnergieStG nicht erforderlich, wenn die eingesetzten Energieerzeugnisse ausschließlich der Stromerzeugung in Anlagen dienen, die während des gesamten Zeitraums stromsteuerpflichtig sind bzw. waren. Begünstigte Anlagen (Stromerzeugungsanlagen/KWK-Anlagen) gemäß § 3 EnergieStG sind nur diejenigen Anlagen, in denen die Energieerzeugnisse zum Antrieb von Verbrennungsmotoren oder Gasturbinen verwendet werden. Wird das Energieerzeugnis in der Stromerzeugungsanlage/KWK-Anlage lediglich verheizt (z.B. Stirlingmotor, Dampfmaschine) handelt es sich hingegen nicht um eine begünstigte Anlage nach § 3 EnergieStG.</p> <p>Gemäß Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a) der Richtlinie 2003/96 des Rates vom 27. Oktober 2003 zur Restrukturierung der gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom (Energiesteuerrichtlinie, ABl. L 283 vom 31. Oktober 2003, Seite 51) befreien die Mitgliedstaaten bei der Stromerzeugung verwendete Energieerzeugnisse (Input). Diese obligatorische Steuerbefreiung gilt jedoch nur, sofern eine Besteuerung des erzeugten Stroms (Output) erfolgt.</p> <p>Eine Befreiung von der Stromsteuer wird nur für Strom gewährt, der in hocheffizienten KWK-Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von bis zu zwei Megawatt erzeugt wird, vgl. § 9 Absatz 1 Nummer 3 StromStG. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass Strom, der in Stromerzeugungsanlagen mit mehr als zwei Megawatt elektrischer Nennleistung, erzeugt wird (Output), stromsteuerpflichtig ist. Die in einer solchen Anlage verwendeten Energieerzeugnisse (Input) können jedoch eine vollständige Steuerbefreiung in Anspruch nehmen.</p> <p>Diese erfolgt regelmäßig in zwei Schritten:</p> <p>a) Die in begünstigten Anlage nach § 3 EnergieStG eingesetzten Energieerzeugnisse sind regelmäßig zu einem reduzierten Steuersatz versteuert (z.B. beträgt die Steuer für in begünstigten Ablagen eingesetzten Erdgas 5,50 EUR je MWh Erdgas, vgl. § 2 Absatz 3 EnergieStG. Der Regelsteuersatz hingegen beträgt 13,90 EUR je MWh, vgl. § 2 Absatz 2 EnergieStG. Hieraus ergibt sich eine Begünstigung in Höhe von 8,40 EUR je MWh).</p> <p>b) Des Weiteren kann der Beteiligte die Steuerentlastung gemäß § 53 EnergieStG in Anspruch nehmen (z.B. 5,50 EUR je MWh Erdgas), sofern die elektrische Nennleistung der Stromerzeugungsanlage mehr als zwei Megawatt beträgt.</p> <p>Beide Steuerbegünstigen sind Ausfluss der o.g. obligatorischen Steuerbefreiung und stellen damit keine staatlichen Beihilfen im Sinn des Unionsrechts dar (§ 53 EnergieStG generell; § 3 EnergieStG nur in diesem Fall). Bitte beachten Sie jedoch: Ist der von Ihnen in einer begünstigten Anlage erzeugte Strom von der Stromsteuer befreit, so handelt es sich bei § 3 EnergieStG um eine staatliche Beihilfe im Sinn des Unionsrechts (da es sich in diesem Fall nicht um eine obligatorische Steuerbefreiung gemäß Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a) Energiesteuerrichtlinie handelt) und die Regelungen von 1. bis 4. dieses Merkblatts finden Anwendung.</p>	